

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 98 ZLPV 2006 Berechtigung für Bordfunker

ZLPV 2006 - Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2021

§ 98.

Der Bordfunkerschein berechtigt, den Funktelegraphiedienst und den Funktelefoniedienst an Bord von Zivilluftfahrzeugen im Fluge selbständig auszuüben.

In Kraft seit 01.06.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$